

Betriebsordnung

**für den Steinbruch Hemsbach auf dem ehemaligen Gelände der MHI
(Mitteldeutschen-Hartstein-Industrie)**

**zur Annahme von Erdaushub der Einbauklasse Z 0/ Z1.1
nach dem Leitfaden zu den Eckpunkten**

Markt Mömbris
Schimborner Straße 6

63776 Mömbris

Betriebsordnung- Gliederung

1. Allgemeine und technische Anforderungen

1.1 Eigenüberwachung

1.2 Fremdüberwachung

2. Verfüllmaterial

2.1. Anforderungen an das Verfüllmaterial

2.2 Annahmeveraussetzung

2.3 Abrechnungsgrundlage

2.4 Nachweisverfahren. Dokumentation der Anlieferungen

3. Regeln bei der Anlieferung

3.1 Regeln, die bei der Anlieferung zu beachten sind

3.2 Grundsätzliche Bestimmungen

3.3 Anlieferungs- und Abladebetrieb

Betriebsordnung

Die Verfüllmaßnahme im Steinbruch Hemsbach wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 3.6.2005 in den Teilflächen 7, 8, 9 genehmigt.

1. Allgemeine und technische Anforderungen

Ansprechpartner/
Betriebsleitung:

Herr Stefan Hellenbrandt, Markt Mömbris
Tel. 06029/ 70528
stefan-hellenbrandt@moembris.bayern.de

Vertreter:

Frau Susanne Streb, Markt Mömbris
Tel. 06029/705-21
susanne-streb@moembris.bayern.de

Anlieferungszeiten:

Montag - Freitag, nach Terminvereinbarung

Anmeldung:

Es besteht eine Anmeldepflicht (mind. 1 Tag vorher anmelden).

Bei Anlieferungen ist die Verkipfstelle besetzt.

Die Zufahrt des Steinbruchareals ist mit einer Schranke versehen. Die Schranke wird außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen gehalten.

Der Eingangsbereich wird -gemäß behördlicher Auflage- mit einer gut lesbaren Informationstafel gekennzeichnet.

Auf dem Steinbruchareal ist ein Unterkunftsraum mit Toilette und Wascheinrichtung für die Beschäftigten eingerichtet.

1.1 Eigenüberwachung

Die im Rahmen der Eigenüberwachung des Verfüllbetriebs erforderlichen Arbeiten sind im Folgenden stichpunktartig aufgelistet:

- Eingangskontrolle der Erdaushubanlieferungen (Durchsicht der Prüfzeugnisse, Voraussetzung für die Verbringung der Großanlieferungen: Freigaben durch das Institut Brehm)
- Erfassen der Kleinanlieferungen. Einweisung der Verkippstelle durch das Betriebspersonal. Die Zwischenlagerung erfolgt an ausgeschilderten Positionen. Nach Begutachtung und gutachterlicher Freigabe werden die Anlieferungen im Rekultivierungsareal eingebaut.
- Kontrolle im Rahmen der Verfüllung/ des Einplanierens. Es ist im Eingangskontrollbuch zu vermerken, wo das angelieferte Material im Steinbruch abgelagert wird (Planquadrate, Verfüllabschnitte).
- Kontrolle der Betriebseinrichtungen
- Führen eines Betriebshandbuchs (s.a. B-10.3, Leitfaden zu den Eckpunkten)
- Führen eines Betriebstagebuchs (s.a. B-10.5, Leitfaden zu den Eckpunkten)
- Jahresberichte zur Eigenüberwachung.

1.2 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung im Steinbruch Hemsbach einschließlich aller Begutachtungen im Vorfeld der Anlieferungen wird durchgeführt von:

Institut für Angewandte Geologie und Umweltanalytik
Dipl. Geol. J. Brehm GmbH
Am Trieb 15
63762 Großostheim

Tel.: 06026/ 9733-0
Fax: 06026/ 973318

Das Aufgabengebiet der Fremdüberwachung umfasst folgende Untersuchungsarbeiten in Anlehnung an Anlage 10 des Leitfadens zu den Eckpunkten (s. a. das Überwachungskonzept des Instituts Brehm vom 19.10.2010):

- Begutachtung von Erdaushub im Vorfeld der Anlieferung. Dokumentation der Untersuchungsergebnisse im Prüfprotokoll
- Kontrolle der Erdaushubanlieferungen in Abhängigkeit von der angelieferten Bodencharge im Steinbruch Hemsbach
- Grundwasseruntersuchung, falls behördenseits gefordert
- Jahresberichte der Fremdüberwachung. Gegenüberstellung der freigegebenen und tatsächlich angelieferten Erdaushubchargen

2. Verfüllmaterial

2.1. Anforderungen an das Verfüllmaterial

Im Steinbruch wird Erdaushub der Einbauklasse Z0 und Z1.1 nach dem Leitfaden zu den Eckpunkten angenommen. Bodenaushub ist nur zugelassen, wenn er aufgrund seiner Herkunft unbedenklich ist. Bodenaushub ist in der Regel unbedenklich, wenn keine Hinweise auf anthropogene, d.h. vom Menschen ausgehende schädliche Veränderungen des Geländes vorliegen, z.B. bei einem bisher nicht baulich genutzten Gelände. Erdaushub aus Sanierungsstandorten, Altlastverdachtsflächen, einem Deponiestandort o.ä. sind grundsätzlich von einer Annahme im Steinbruch Hemsbach ausgeschlossen.

Eine Vermischung des nicht freigegebenen Aushubs mit anderen, als der geprüften Entnahmestellen, ist verboten.

Straßenaufbruchmaterialien/ sowie bauschutthaltige Materialien dürfen in dem angelieferten Erdaushub nicht enthalten sein.

2.2 Annahmeveroraussetzung

Annahmeveroraussetzung ist, neben der gutachterlichen Überprüfung und Freigabe durch das Institut Brehm, das Vorliegen eines schriftlichen Antrages durch den Bauherrn, bzw. Unternehmer, sowie der dazugehörenden Genehmigung durch die Verwaltung des Marktes Mömbris. Die Antragsformulare sind erhältlich im Rathauses Mömbris, Schimborner Str. 6, 63776 Mömbris, 1. Obergeschoss, Zimmer 14 oder auf der Homepage unter www.moembris.de.

Bei Kleinanlieferungen (unter 100 m³) wird das Erdmaterial im Steinbruch gesammelt und im Rahmen eines Sammelgutachtens durch das geologische Institut Brehm untersucht. Im Falle der Anlieferung von Materialien, die nicht den Anforderungen dieser Betriebsordnung entsprechen, ist dieses durch den Anlieferer/Bauherr auf eigene Kosten wieder vom Steinbruch zu entfernen. Des Weiteren hat der Anlieferer/Bauherr die Kosten der geolog. Untersuchung zu tragen.

2.3 Abrechnungsgrundlage

Die Abrechnung erfolgt nach Kastenmaß (Volumen der angelieferten Erdaushubcharge). Für die Anlieferung per Kastenmaß werden folgende Kubaturen festgesetzt:

Kastenmaße:	m ³
2-Achser bis 7,5 to	2
2-Achser über 7,5 to	5
3-Achser, Bordwand 80 cm	8
3-Achser, Bordwand 100 cm	10
4-Achser, Bordwand 100 cm	12
4-Achser, Bordwand 120 cm	14
Kleiner Anhänger	0,5-1
Tandem Anhänger, 2-Achser	6,5
Anhänger (Traktor-)	8-14
Container	5-10

Die Deponie kann nicht mit Sattelzügen angefahren werden.

Die Kosten für die Anlieferung je m³-Erdaushub betragen für Anlieferungen aus dem Markt Mömbris **8,00** Euro. Bei Anlieferungen außerhalb des Marktgebietes werden 20,00 € für den Aushub in Rechnung gestellt. Änderungen sind vorbehalten.

Gebührenpflichtig für alle im Steinbruch Hemsbach angelieferten Erdaushubchargen ist grundsätzlich der Anlieferer/ Bauherr.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

2. 4. Nachweisverfahren, Dokumentation der Anlieferungen:

- Aus überwachungstechnischen Gründen werden die Anlieferungen täglich erfasst und der Einbauort dokumentiert.
- Voraussetzung für die Anlieferung ist das Vorliegen einer Verantwortlichen Erklärung sowie einer Annahmeerklärung in Anlehnung an den Leitfaden zu den Eckpunkten. Diese sind im Vorfeld der Anlieferung zu erstellen.
- Die angelieferte Aushubcharge wird mit einem Übernahmeschein dokumentiert.
- Es gelten die Formatvorlagen nach dem Leitfaden zu den Eckpunkten für die "Verfüllung von Gruben und Brüchen" in der jeweils aktuellen Fassung.
- Der Übernahmeschein ist jeweils durch den Anlieferer zu bestätigen und durch den Verfüllungsbeauftragten- nach der erfolgten Kontrolle- gegenzuzeichnen.

3. Regeln bei der Anlieferung

3.1 Regeln, die bei der Anlieferung zu beachten sind

- Der geplante Anlieferungszeitpunkt ist mit dem Deponiewart abzusprechen und durch den Polier oder einer von ihr bevollmächtigten Person mindestens einen Tag vor Anlieferung mitzuteilen.
- Bei Anlieferung im Steinbruch ist die Annahmeerklärung dem Mitarbeiter des Marktes unaufgefordert vorzulegen.
- Der angelieferte Erdaushub muss den Anforderungen Z 0/ Z1.1 nach dem Leitfaden zu den Eckpunkten genügen. Für Verstöße haften der Anlieferer und dessen

Auftraggeber in vollem Umfang.

- Sollte im Rahmen der Eigen- oder Fremdüberwachung Erdaushub festgestellt werden, der durch das Institut Brehm nicht freigegeben wurde, so ist dieser auf Kosten des Anlieferers aus dem Steinbruchareal zu entfernen.
- Den Anweisungen des Bagger- oder Radladerfahrers ist Folge zu leisten. Die Verkipfung des Erdaushubs erfolgt jeweils an der zugewiesenen Verkipfstelle.
- Die Anlieferungen sind gemäß der o.g. Formblätter gemäß Eckpunktepapier zu dokumentieren. Der Bagger- und Radladerfahrer kann jederzeit einen Abgleich der Fuhren erfragen. Am Tagesende oder nach der letzten Fuhre ist die Anzahl der Fuhren bzw. angelieferten Mengen durch die jeweiligen Fahrer mit deren Unterschrift zu bestätigen.
- Eine Nichtbeachtung der o.g. Punkte führt zur Verweigerung der Erdaushubannahme.

3.2 Grundsätzliche Bestimmungen

- Der Zutritt zu den Anlagen ist nur nach vorheriger Anmeldung gestattet.
- Die Anlieferer sind verpflichtet sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.
- Bei Betriebsstörungen kann die Annahme von Erdaushub sofort eingestellt werden.
- Das Betriebspersonal ist befugt, den Erdaushub auch nach der Entladung zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.
- Verstöße gegen die Betriebsordnung berechtigen zur Annahmeverweigerung des Erdaushubs.
- Mit dem Entladen gehen die nicht zurückgewiesenen Erdaushubanlieferungen in das Eigentum des Betreibers über.

- Kein Eigentumsübergang entsteht bei allen von der Annahme ausgeschlossenen Anlieferungen sowie bei solchen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen einer Gefahr für die Anlage, das Bedienungspersonal oder die Umwelt darstellen.
- Den Anweisungen der Bediensteten der Anlagen ist unbedingt Folge zu leisten.

3.3 Anlieferungs- und Abladebetrieb

- Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, daß Verunreinigungen der An- und Abfahrwege vermieden werden.
- Nicht ausreichend gesicherte Ladungen können zurückgewiesen werden.
- Die Nachweispapiere sind komplett auszufüllen.
- Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- Sämtliche Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.
- Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dgl. ist untersagt.
- Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten.
- Leitplanken, Geländer und andere bauliche Einrichtungen dürfen nicht bestiegen werden.
- Das Rückwärtsfahren innerhalb der Betriebsgelände sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.
- Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung

schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen.

- Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge unverzüglich das Gelände zu verlassen.

Markt Mömbris
Schimborner Straße 6

63776 Mömbris